

► Insolvenz

Folgen des verspäteten Insolvenzantrags

| Nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO kann der Ersatz freiwilliger Aufwendungen verlangt werden, die nach Verletzung der Insolvenzantragspflicht in dem Vertrauen auf die Solvenz des Schuldners und der vernünftigen Erwartung gemacht werden, einen vor Insolvenzreife gegen den Schuldner begründeten Anspruch durchzusetzen. |

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, müssen die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler nach § 15a Abs. 1 S. 1 InsO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag stellen. Diese Frist wird bald auf sechs Wochen verlängert (FMP 20, 197, 198). Das OLG Karlsruhe (9.9.20, 6 U 109/19, Abruf-Nr. 219003) musste nun entscheiden, ob dem Gläubiger im Fall der verspäteten Antragstellung nur der Quotenschaden von der antragspflichtigen natürlichen Person zu erstatten ist oder ggf. auch ein darüber hinausgehender Vertrauensschaden.

MERKE | Der BGH sieht es so, dass der Schutzzweck etwa von § 64 Abs. 1 GmbHG oder § 130a Abs. 1 HGB – neben dem Quotenschaden der Altgläubiger – nur den Vertrauensschaden erfasst, der einem (Neu-)Gläubiger dadurch entsteht, dass er der (unerkannt) insolvenzreifen Gesellschaft Kredit gewährt oder eine sonstige Vorleistung an sie erbringt, der kein werthaltiger Gegenanspruch gegenübersteht (BGH NZG 09, 280; NZI 14, 25) oder dass der vertragliche Neugläubiger infolge des Vertragsschlusses Aufwendungen erbracht hat (BGH DStR 15, 368).

► Kostenrecht

Dauerbrenner: Die Kosten der Nebenintervention

| Die Klausel in einem Vergleich, das Gericht solle über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a ZPO entscheiden, ist nur als Auftrag an das Gericht zu verstehen, anhand dieses Maßstabs eine Kostenregelung zu treffen, nicht aber als Ausschluss einer Kostentragung für die Nebenintervention. |

Für das OLG Nürnberg (2.7.20, 13 W 2128/20, Abruf-Nr. 219004) stellte sich allerdings die Frage, ob damit zugleich ausgedrückt wird, in welcher Weise über die Nebenintervention zu entscheiden ist. Grundlage war eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO im schriftlichen Verfahren, dem die Streithelferin zugestimmt hatte und der vorsah, dass das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a ZPO entscheiden sollte. Das LG entschied mit einer Kostenquote entsprechend den Zahlungsverpflichtungen nach dem Vergleich. Die Streithelferin beantragte die Ergänzung um ihre Kosten. Zu Recht, wie jetzt das OLG entschied.

Beachten Sie | Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO sind die Kosten der unselbstständigen Nebenintervention dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit dieser nach den §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. Beenden die Parteien den Rechtsstreit durch Vergleich, ist anhand der dortigen Regelung zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang der Nebenintervenient einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten hat.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 219003

So sieht es der BGH



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 219004

Wer trägt die
Kosten?